

Gemäß §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der aktuell geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) ergeht nachfolgende

Allgemeinverfügung **zum Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis** **beim „Arolser Kram- und Viehmarkt“ 2025**

1. Anlässlich des traditionellen, in 2025 mittlerweile 292. „Arolser Kram- und Viehmarkt“ wird auf dem Veranstaltungsgelände „Königsberg“ sowie in unmittelbarer Nähe der öffentliche Konsum von Cannabis untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die vom Verbot unter Ziffer 1 betroffenen öffentlichen Flächen sind im beiliegenden Kartenausschnitt (**Anlage 1**) kenntlich gemacht. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Das Verbot unter Ziffer 1 gilt über die gesamte Dauer des Arolser Kram- und Viehmarktes

vom **07.08.2025** bis **10.08.2025**
täglich jeweils von **8:00 Uhr** bis **24:00 Uhr**

5. Bei Verstößen gegen das Verbot unter Ziffer 1 können Polizei- und Ordnungsbehörden ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro festsetzen als auch weitere Maßnahmen in Form von z. B. Platzverweisen aussprechen bzw. veranlassen.
6. Diese Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als auch der nachträglichen Änderung.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Bereitstellung und Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Arolsen, **www.bad-arolsen.de**, unter „**Aktuelles**“, „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ in Kraft.

Rechtliche Hinweise:

Die gesetzlichen, öffentlichen Konsumverbote für Cannabis in Sichtweite der Kindertagesstätte Königsberg und des öffentlichen Spielplatzes am Königsberg gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KCanG bleiben unberührt.

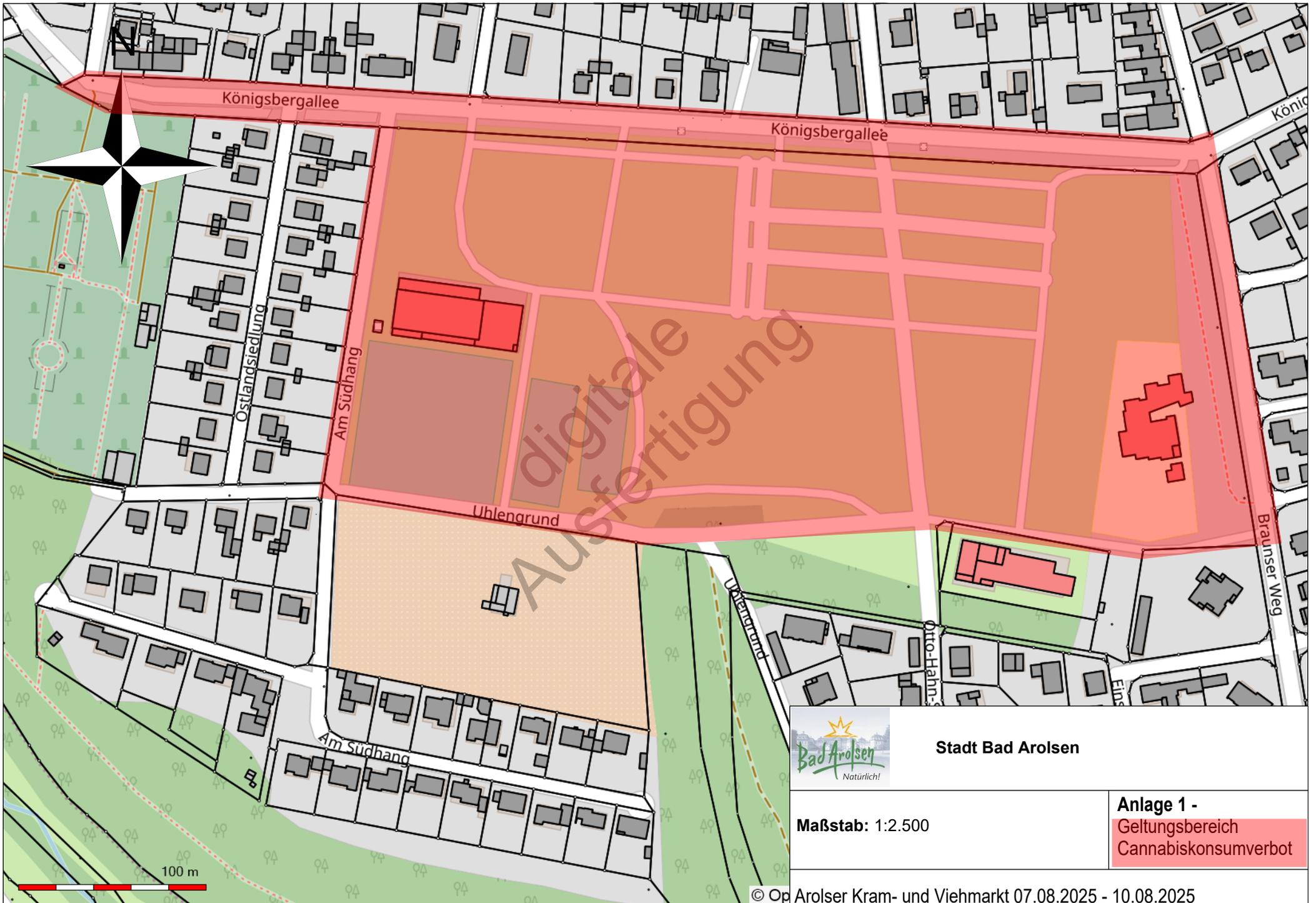
Gemäß der Bußgeldvorschrift des § 36 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter Ziffer 1 können somit auch als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 30.000 EUR geahndet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) auf den verfügenden Teil dieses Verwaltungsaktes beschränkt. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung kann ab Bereitstellung und Bekanntgabe nach Terminvereinbarung beim Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen, Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen eingesehen werden.

Bad Arolsen, den 26. Juni 2025

gez.
Marko Lambion
Bürgermeister
Örtliche Ordnungsbehörde

digitale
Ausfertigung



Stadt Bad Arolsen

Maßstab: 1:2.500

Anlage 1 -
Geltungsbereich
Cannabiskonsumverbot